E R L Ä U T E R U N G B E R I C H T

zum Durchführungsplan Nr. 61, Siegburg-Kaldauen,
in Kraft getreten am 28.06.1962

Der Durchführungsplan Nr. 61, Siegburg-Kaldauen, liegt im Bereich der Hauptstraße, des Plantanenweges, der Lendersbergstraße, des Fliederweges und der Straße Im Donnerschlag.

Das ausgewiesene Baugebiet besteht aus reinem Wohnbaugebiet und Mischgebiet. Die als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Gebiete sind als Schulgrundstück und als Kinderspielplatz vorgesehen.

Die im Durchführungsplan eingetragene Geschoßzahl ist unbedingt einzuhalten. Sämtliche Häuser erhalten ein Satteldach. Die Dachneigung beträgt 33°. Die Herstellung von Drempel (Kniestock) ist nicht gestattet. Die eingetragene Stellung der Traufe zur Straße ist für die Ausführung der Bauvorhaben verbindlich.

Sämtliche Bauvorhaben müssen an der vorderen Baufluchtlinie errichtet werden. Für die städtebauliche Gestaltung ist eine rückwärtige Baufluchtlinie festgelegt. Die Ausführung von Dauchgaupen ist nicht gestattet.

Die Einfriedung der Grundstücke an der Straßenseite darf nicht durch Maschendraht erfolgen. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Die sichtbaren Teile massiver Einfriedungen (Pfeiler, Sockel etc.) dürfen nicht in Beton ausgeführt werden.

Ausnahmen von den Planfestsetzungen sind nur möglich, wenn zur Zeit der förmlichen Feststellung vorhandene Nachbargebäude in Bezug auf Giebel- und Traufestellung, Dachneigung und Geschoßzahl, eine Abweichung aus städtebaulichen Gründen wünschenswert erscheinen lassen und die Ausnahmebewilligung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die Mindestgröße der einzelnen Grundstücke muß 600 qm betragen, soweit die Grenzen der einzelnen Parzellen im Durchführungsplan nicht festgelegt sind.

Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Siegburg über die Anlegung von Straßen, den Anbau an unfertigen Straßen und die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen vom 27.12.1957 sowie der Nachtrag hierzu vom 23.4.1959 finden hinsichtlich der Bebaubarkeit der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baugrundstücke volle Anwendung.

Die Bestimmungen der Anlage zur Bauzonenordnung treten außer Kraft.
Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist eine Ordnung des Grund und Bodens nach Teil IV des Bundesbaugesetzes erforderlich.
Bei der Durchführung dieses Planes werden ca. 200.000,-- DM an Kosten entstehen.

Aufgestellt:
Siegburg, den 22. November 1960
Stadtbauamt – Abt. 601
gez. Bekmann
Dip.-Ing.

Köln, den 12.April 1962
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Franzen